

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Dezember 1999

Nr. 46

Inhalt:

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2000 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV - Abfallgebührensatzung -

Entgeltordnung des SBAZV für die Deponien "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde und "Senzig"

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV - Abfallentsorgungssatzung -

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthelließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung**Wirtschaftsplan 2000
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Versammlung des SBAZV am 14. Dezember 1999 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 beschlossen.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	36.881.000 DM
die Aufwendungen	36.877.000 DM
der Jahresgewinn	4.000 DM
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	11.471.000 DM
die Ausgaben	11.471.000 DM

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 DM
2.4. die Verbandsumlage	0 DM

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.01. bis 14.01.2000 in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender
der Versammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Deckung der Kosten für die
Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

- Abfallgebührensatzung -

INHALTSÜBERSICHT
über die Abfallgebührensatzung des SBAZV

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

1. Abschnitt

Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

- § 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Antrag auf Gebührenreduzierung
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld
- § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Gebührensatz
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

3. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 13 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 14 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

**Satzung
über die Deckung der Kosten für die Entsorgung
von Abfällen durch
den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO), des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Abfallgebühren**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im folgenden "Verband").

**1. Abschnitt
Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen
aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen
mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf**

**§ 2
Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

(1)
Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfaßt wird, die Entsorgung von Schrott, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die aufgrund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann.

Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle mittels Schadstoffmobil, die Entsorgung von Haushaltskälte- und Bildschirmgeräten sowie die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht vom Dualen System erfaßt wird, und die Entsorgung von Schrott von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallsatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinder- und Altersheime, Schulen, Kirchen u.ä. Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

(4)

Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Bänderollen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(5)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

§ 3 **Gebührenmaßstäbe**

- (1)
Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.
- (2)
Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Der Entleerungsbetrag bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.
- (3)
Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.
- (4)
Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5)
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

§ 4 **Gebührensätze**

- (1)
Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 43,32 DM/Jahr.

(2)

Der Grundbetrag für die Entsorgung gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt

- | | |
|--|------------------|
| • je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | 114,84 DM/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | 172,20 DM/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 344,40 DM/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 1.578,48 DM/Jahr |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 1.195,92 DM/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 1.674,28 DM/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 1.793,88 DM/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 2.391,83 DM/Monat |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Preßmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete)

- | | |
|---|-------------------|
| • je Preßmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 1.045,84 DM/Monat |
| • je Preßmüllcontainer mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 1.464,18 DM/Monat |
| • je Preßmüllcontainer mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 1.568,76 DM/Monat |
| • je Preßmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 2.091,68 DM/Monat |

(3)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 48,00 DM je Jahr und Grundstück.

(4)

Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- | | |
|--|-----------|
| • Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen | 4,60 DM |
| • Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen | 6,25 DM |
| • Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen | 9,90 DM |
| • Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen | 37,54 DM |
| • Pressmüllcontainers mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 487,37 DM |
| • Pressmüllcontainers mit 14 m ³ Fassungsvermögen | 582,31 DM |
| • Pressmüllcontainers mit 15 m ³ Fassungsvermögen | 601,00 DM |
| • Pressmüllcontainers mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 708,05 DM |

(5)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 5,20 DM

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,60 DM

Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 2,60 DM

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 50,00 DM je angefangener Leistungseinheit.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 70,00 DM je Anfahrt.

§ 5

Antrag auf Gebührenreduzierung

(1)

Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinanderfolgende Monate von ihrem Wohnsitz insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Verband einzureichen. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

(2)

Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6

Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)
Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und ähnliche Einrichtungen oder Campingplätze, Kinder- und Altersheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und den Entleerungsbetrag gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührenschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(3)
Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührenschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4)
Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(5)
Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Bänderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)
Gebührensuldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist der Abfallbesitzer.

(7)
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 7**Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluß- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluß- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß- und Benutzungszwang entfällt.

(2)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht ebenfalls als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Preßmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Preßmüllcontainers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)

Die Gebührenschuld für den Entleerungsbetrag entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter.

(5)

Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Bänderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 1

(6)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gem. § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(7)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(8)

Bei Änderungen gem. Abs. 6 und Gebührenreduzierungen gem. § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Bänderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(3)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort zu entrichten.

2. Abschnitt
Gebühren für die Entsorgung
von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 9
Gebührenmaßstab

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

§ 10
Gebührensatz

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 86,25 DM. Der zzgl. zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

- Leistungsbetrag je Schadstoffart und Menge

Europäischer Abfallkatalog (EAK)	Abfallart	Menge	Leistungsbetrag DM
020105	Düngemittelreste	kg	3,45
020105	Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmitteln	kg	6,90
060199	Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	kg	1,72
060299	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	kg	1,72
060299	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	kg	1,72
060305	sonstige Salze (löslich)	kg	2,88
060404	Stoffe mit metall. Quecksilber	kg	28,75
060404	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	Stück	1,15
060404	Energiesparlampen	Stück	1,27
070104	sonstige Öl-Wassergemische	kg	1,72
070104	Ethylenglykole (Kühlerflüssigkeiten)	kg	1,72
070104	Glykolether (Bremsflüssigkeiten)	kg	1,72
070104	Kaltreiniger	kg	1,72
070104	Petroleum	kg	1,72
070104	Lösemittelgemische, nicht halogeniert	kg	1,72
070104	Lösemittelhaltige Betriebsmittel, halogeniert	kg	2,88
070104	Lösemittelhaltige Betriebsmittel, nicht halogeniert	kg	1,72

070599	Altmedikamente	kg	2,88
070599	überlagerte Körperpflegemittel	kg	2,88
070699	Desinfektionsmittel	kg	2,88
070699	Tenside	kg	2,88
080102	Lack- und Farbschlamm	kg	1,95
080102	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	kg	1,95
080406	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	kg	1,95
080406	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	kg	1,95
110104	Fixiererbäder	kg	2,88
110104	Entwicklerbäder	kg	2,88
130202	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl	kg	0,46
140102	halog. organ. Lösemittelgemische (Reinigungsmittel)	kg	2,88
150199 D1	Glas-/Keramikabfälle mit schäd. Verunreinigungen	kg	1,04
150199 D1	Eisenmetallbehältnisse mit schäd. Restanhaftungen	kg	1,38
150199 D1	Spraydosen	kg	1,84
150199 D1	NE-Metallbehältnisse mit schäd. Restanhaftungen	kg	1,38
150199 D1	Kunststoffbehältnisse mit schäd. Restanhaftungen	kg	2,30
150299 D1	Ölfiler	kg	1,38
150299 D1	Fettabfälle	kg	1,38
150299 D1	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	kg	1,38
160201	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	kg	3,45
160502	Feinchemikalien (Haushaltschemikalien)	kg	6,90
160502	Laborchemikalien, anorganisch	kg	6,90
160503	Laborchemikalien, organisch	kg	6,90
160601	Bleiakkumulatoren	kg	0,46
160602	Ni-Cd-Akkumulatoren	kg	3,28
160603	Batterien, quecksilberhaltig	kg	36,8
160604	Trockenbatterien	kg	1,72
170302	Bitumen	kg	1,72

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 13
Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren, ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

§ 14
Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1)
Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2)
Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3)
Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 5 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 19.11.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.2000 für danach liegende Zeiträume außer Kraft.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 14.12.1999 die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV - Abfallgebührensatzung - beschlossen.

Die vorstehende Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben und tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung

des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

(SBAZV)

für die Deponien

„Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde

und

„Senzig“

vom 14.12.1999

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und „Senzig“ sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte für die Deponie „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Edelhoff Entsorgung GmbH - Mitte
Niederlassung Luckenwalde
Dämmchenweg 16
14943 Luckenwalde

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben

Die Entgelte für die Deponie „Senzig“ werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH (AWU)
Friedrich-Engels-Straße 75-76
15745 Wildau

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer auf den Deponien verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die vom SBAZV beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung und der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (DM/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen.

Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung.

Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für Überwachungsbedürftige Abfälle deklarierten Abfallart. Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für Überwachungsbedürftige Abfälle entgegen genommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Deponiepersonal.

(2)

In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechsellaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Grundlage für die Entgeltmittlung bei Haushaltskältegeräten, Gewerbekühl- und Gefrierschränken, Kühltruhen, Kühlregalen und Bildschirmgeräten ist die Anzahl der angelieferten Geräte.

§ 4 Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle bzw. vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer der Deponie sind (Fremdverwiegung) ist ein Entgelt zu erheben.

§ 6 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf der Deponie, bei der Übergabe des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 6) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2000 tritt die Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und „Senzig“ vom 07.12.1998 außer Kraft.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde und "Senzig" erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

EAK-Schlüssel⁵	Bezeichnung im Europäischen Abfallkatalog (EAK)	Entgelt (DM/t)
01 04 01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch	79,00
01 04 02	Abfälle von Sand und Ton	79,00
01 04 06	Abfälle von Steinmetz- und Sägearbeiten	79,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen	79,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)	169,00
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigen, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	89,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	89,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	89,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	89,00
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furniere	119,00
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	109,00
07 05 99	Abfälle a. n. g.	89,00
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	109,00
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmasse	109,00
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	89,00
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	89,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche	89,00
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	109,00
10 11 02	Altglas	79,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	89,00
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	89,00
12 01 05	Kunststoffteile	89,00
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	79,00
15 01 01	Papier und Pappe	89,00
15 01 02	Kunststoff	169,00
15 01 03	Holz	119,00

EAK-Schlüssel ¹⁶	Bezeichnung im Europäischen Abfallkatalog (EAK)	Entgelt (DM/t)
17 01 01	Beton	
17 01 01 - 1	Beton (unbelastet) ^{1,3}	10,00
17 01 01 - 2	Beton (belastet) ²	109,00
17 01 02	Ziegel	
17 01 02 - 1	Ziegel (unbelastet) ^{1,3}	10,00
17 01 02 - 2	Ziegel (belastet) ²	109,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	50,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis	50,00
17 02 01	Holz	119,00
17 02 02	Glas	79,00
17 02 03	Kunststoff	89,00
17 03 02	Asphalt, teerfrei	89,00
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	109,00
17 05 01	Erden und Steine	
17 05 01 - 0	Bodenaushub, Boden unbelastet	0,00
17 05 01 - 1	Bodenaushub, Boden unbelastet ^{1,3}	10,00
17 05 01 - 2	Bodenaushub, Boden belastet ²	109,00
17 05 01 - 3	Feinkorn	5,00
17 05 01 - 4	Feinkorn	0,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	169,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	
17 07 01 - 1	Baustellenabfälle	169,00
17 07 01 - 2	Sortierreste - Baumischabfallsortieranlage, Vor- und Nachsortierung	79,00
17 07 01 - 3	Sortierreste - Baumischabfallsortieranlagen, Windsichter	89,00
17 07 01 - 4	Abfälle Beraumung GUS	89,00
18 01 01	spitze Gegenstände	109,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wasche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	109,00
18 02 01	spitze Gegenstände	109,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti- onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	109,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	89,00
19 08 02	Sandfangrückstände	79,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwasser	109,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	109,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	109,00
20 01 01	Papier und Pappe	89,00

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

EAK-Schlüssel	Bezeichnung im Europäischen Abfallkatalog (EAK)	Entgelt (DM/t)
20 01 02	Glas	79,00
20 01 03	Kunststoffkleinteile	119,00
20 01 07	Holz	119,00
20 01 08	organische kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)	89,00
20 01 10	Bekleidung	89,00
20 02 11	Textilien	89,00
20 01 18	Medikamente ¹⁾	89,00
20 02 01	kompostierbare Abfälle	89,00
20 02 02	Erde und Steine	
20 02 02 - 1	Bodenaushub, Boden unbelastet ^{1),3)}	10,00
20 02 02 - 2	Bodenaushub, Boden belastet ²⁾	109,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 02 03 - 1	andere nicht kompostierbare Abfälle	89,00
20 02 03 - 2	Sortierreste, Gleisschotterwaschanlage	89,00
20 02 03 - 3	Sortierreste - Kompostieranlage	89,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 0	Hausmüll o. P. (Sammlung SBAZV)	85,00
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	89,00
20 03 01 - 2	Sperrmüll o. P. (Sammlung SBAZV)	85,00
20 03 01 - 3	Sperrmüll m. P.	89,00
20 03 01 - 4	Sortierreste - DSD	79,00
20 03 01 - 5	Siedlungsmischabfälle	89,00
20 03 01 - 6	sonstige gemischte Gewerbeabfälle	119,00
20 03 02	Marktabfälle	89,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	79,00

¹⁾ Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.3. - Deponiebaumaßnahmen - möglich

²⁾ Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.6. - Zulassungskriterien - möglich

³⁾ Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich

⁴⁾ Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.2. - Annahmebedingungen - möglich

⁵⁾ Die dem EAK-Schlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die der Europäische Abfallkatalog nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 20,- DM.
3. Für angelieferte Abfälle, die erheblich mit verwertbaren Stoffen vermischt sind, wird ein Aufschlag von 100% des jeweiligen Entgeltes erhoben.
4. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises/vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle beträgt 40,00 DM.
5. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt 10,00 DM
6. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer
 - a) bei Anlieferung der Abfälle mit einem Gesamtvolumen von bis zu 3 m³ je angefangenem m³ 15,- DM
 - b) bei Anlieferung der Abfälle im PKW-Kofferraum 10,- DM
 - c) bei Anlieferung der Abfälle mit Fahrrad- oder Mopedanhänger 6,- DM
7. Für die Anlieferung von nicht mehr als 3 m³ Asbestzementabfällen durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer auf der **Deponie „Senzig“** beträgt das Entgelt
 - a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m 10,25 DM
 - b) je m² Dach- bzw. Fassadenplatte 4,25 DM
8. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Entgelt DM/Stück
1	Haushaltskältegerät mit einem Nutzvolumen bis 300 Liter	30,50
2	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,0 m ² Standfläche und 2 m Höhe	44,00
3	Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,5 m ² Standfläche und 2 m Höhe	56,00

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Entgelt DM/Stück
4	Kühltruhe mit über 300 Liter Nutzvolumen und bis 1 m Breite Aufschlag für jeden weiteren 0,5 m Breite	35,50 16,00
5	Kühlregal bis 1,0 m Breite Aufschlag für jeden weiteren 1,0 m Breite	65,00 71,20
6	Bildschirmgerät	18,00
7	PKW-Reifen ohne Felge	3,00
8	PKW-Reifen mit Felge	5,00
9	LKW-Reifen ohne Felge	15,00
10	LKW-Reifen mit Felge	23,20
11	Traktor-Reifen ohne Felge	60,00
12	Traktor-Reifen mit Felge	76,50

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden je 1 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und 6 genannten Geräte sowie maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 7 bzw. 8 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

- 9 Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet. Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen. In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 der Entgeltordnung verfahren.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 14.12.1999 die vorstehende Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“ Luckenwalde und „Senzig“ beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben und tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Patzold
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung - vom 12.11.1997

1) Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Schrott“ durch das Wort „Altmetalle“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden „§ 3“ und die Worte „mit Ausnahme der in Anhang II genannten Abfälle“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 6 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:
“5. Autowracks (EAK-Schlüssel 2003 05), die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung – AltautoV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) unterliegen.“
5. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
“4. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 4 genügen.“
6. § 6 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.
7. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und 9 werden Nr. 7 und 8.

8. § 6 Abs. 2 wird folgende Nr. 9 angefügt:
- "9. spitze Gegenstände aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen (EAK-Schlüssel 1801 01) und spitze Gegenstände aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren (EAK-Schlüssel 1802 01)"*
9. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Abs. 6 und Abs. 7" durch die Worte "Abs. 8 und Abs. 9" ersetzt.
10. § 8 Abs. 5 bis 8 werden § 8 Abs. 7 - 10
11. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5)
Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eil-service an. Der Abfallbesitzer kann entweder telefonisch oder schriftlich per Telefax bei dem jeweils zuständigen Entsorgungsunternehmen die Abholung der Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage beantragen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen."*
12. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- "(6)
Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice an. Der Abfallbesitzer kann durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Woh-*

nung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt zwei Stunden. Für Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen."

13. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

**(8)*

*Zum Sperrmüll gehören nicht Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Fenster, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen, Sanitärkeramik, Wand- und Deckenverkleidungen oder Bruchstücke dieser Gegenstände, ferner gehören Elektronikschrott, DSD-Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.**

14. In § 8 Abs. 9 werden die Worte „§ 12 Schrott“ durch die Worte „§ 12 Altmetalle“ ersetzt.

15. In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis „§ 3“ gestrichen.

16. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12*

Altmetalle

(1)

Altmetalle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gußschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), Thermen, Herde ohne Schamotte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner (weiße Ware) und Ölradiatoren, außer Kraftfahrzeugwracks und Teilen von Kraftfahrzeugwracks. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück entsorgt.

(2)

Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarte unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmens zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3)

Im Rahmen der Altmetallsammlung nach Abs. 1 und 2 werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig (vgl. § 11 Abs. 1) und kein Produktionsabfall sind.

(4)

Altmetalle können bei den durch den Verband bekannt gegebenen und den auf der Abrufkarte festgelegten Annahmestellen abgegeben werden.

(5)

Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.“

17. § 28 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. entgegen § 8 Abs. 10 und § 12 Abs. 5 der Verpflichtung bei der Sperrmüllsammlung und der Altmetallsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt.“

18. Anhang II wird gestrichen.

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Zossen, den 14.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Patzold
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 14.12.1999 die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Das Landesumweltamt hat den in der vorstehenden 2. Änderungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 21.12.1999, Az. A5.63 311/84 zugestimmt.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Zossen, den 22.12.1999

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher